

Stu. R.  
Abel



# SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT

Der Minister

Posteingang  
16.1.91  
Stm.: 47/B

Pädagogische Hochschule  
Dresden  
60 14 01 01  
- Rektor -

PH Dresden

Kopie an: Stu R  
8x  
3x Dekane  
K (amt.)  
Personalamtl.  
2x PP (Schi, Ku)

## E r l a ß

zur Umsetzung der Beschlüsse der sächsischen Staatsregierung vom 11. 12. 1990 und vom 7. 1. 1991 über die Abwicklung von Einrichtungen an Universitäten und Hochschulen

- 1.1. Für alle betroffenen Studierenden wird der Studienbetrieb weitergeführt. Notwendige Modifikationen im zeitlichen Ablauf des Studienjahres können nach Rücksprache mit den Beteiligten der Fachbereiche vorgenommen werden.
- 1.2. Wenn im Ergebnis von Entscheidungen zur Erhöhung der Akzeptanz der Studienabschlüsse Verlängerungen der Studienzeit notwendig werden, so verlängert sich auch die Zeit der Ausbildungsförderung. Entsprechendes gilt für ausländische Studierende. Falls erforderlich, werden Absprachen mit den Entsenderländern getroffen.
- 1.3. Forschungsstudenten und Aspiranten (einschließlich Ausländer) sowie befristet beschäftigte wissenschaftliche Assistenten erhalten die Möglichkeit, ihre Promotion bzw. Habilitation abzuschließen, soweit dem nicht thematische Gründe zwingend entgegenstehen. Sollte ein Wechsel der wissenschaftlichen Betreuung aus Gründen, die mit den Kabinettsbeschlüssen zusammenhängen, notwendig oder gewünscht sein, so wird die Gewinnung eines neuen Betreuers von der Universität/Hochschule und vom Staatsministerium für Wissenschaft unterstützt.

- 2.1. Zur Weiterführung der Studiengänge werden zunächst Studienprogramme eingerichtet, deren Direktoren vom Staatsminister für Wissenschaft auf Vorschlag und zur Absprache mit dem Rektor der Universität/Hochschule berufen werden.
- 2.2. Als Beratungsgremien werden Studienkommissionen gebildet, in denen die Mitgliedergruppen zusammengearbeiten. Die Kooperation mit Einrichtungen in den alten Bundesländern ist weiterzuführen und auszubauen.
- 3.1. Der Rektor schließt mit Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern der abgewickelten Einrichtungen befristete Arbeitsrechtsvereinbarungen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Gewährleistung von Betreuungen ab. Für die Betreuung einzelner Doktoranden können auch Honorarverträge durch den Rektor abgeschlossen werden.
- 3.2. Zur Gewährleistung der sachlichen Bedingungen von Lehre und Forschung sind mit nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern der abgewickelten Einrichtungen ebenfalls befristete Arbeitsrechtsvereinbarungen oder - soweit dies zweckmäßig und geboten erscheint - unbefristete Arbeitsrechtsverhältnisse abzuschließen.
- 3.3. Akzeptieren Angehörige der abgewickelten Einrichtungen das Angebot von befristeten Arbeitsrechtsvereinbarungen, so wird dadurch die Dauer des Wartestandes nicht berührt.
- 4.1. Für alle neu zu gründenden Einrichtungen werden vom Staatsminister für Wissenschaft Gründungsdekane bzw. Gründungsdirektoren sowie Gründungskommissionen unter Berücksichtigung von Vorschlägen wissenschaftlicher Gremien innerhalb und außerhalb Sachsens sowie der Mitgliedergruppen der sächsischen Universitäten und Hochschulen berufen.
- 4.2. Die Gründungskommissionen sind Arbeits- und Beratungsgremien, um den Staatsminister für Wissenschaft ein Gründungskonzept für die Struktur und die Entwicklung der Fakultät, des Fachbereiches oder des Instituts vorzulegen.
- 4.3. Die Kommissionen bestehen mehrheitlich aus Hochschullehrern (einschließlich dem Gründungsdekan bzw. Gründungsdirektor) - in der Regel aus den alten und den neuen Bundesländern - sowie aus Repräsentanten der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten. Im Regelfall sollen einer Gründungskommission 7 Hochschullehrer, 3 Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und 3 Studentenvertreter angehören, doch kann die Anzahl der Hochschullehrer in Abhängigkeit

- von der Größe der Einrichtung auch größer sein. In jedem Fall wird den Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter und den Vertretern der Studenten das Recht des Minderheitenvotums eingeräumt.
- 4.4. Bei der Erarbeitung des Gründungskonzepts der Einrichtung sollen die bisherigen Überlegungen, Pläne und Konzeptionen zur Erneuerung Berücksichtigung finden.
- 4.5. Auf der Grundlage der vom Staatsminister für Wissenschaft bestätigten Struktur der Einrichtungen werden Stellen für Hochschullehrer ausgeschrieben. Zur Auswahl der Kandidaten werden Berufungskommissionen nach den vom Wissenschaftsrat vorgeschlagenen Regeln gebildet. Möglich ist auch die Um- bzw. Neuberufung von fachlich kompetenten Hochschullehrern der bisherigen Einrichtungen unter Mitwirkung unabhängiger Gutachter.
- 4.6. Zur Mitwirkung bei der Entscheidung über die Wiedereinstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern werden Personalkommissionen gebildet, denen Repräsentanten dieser Mitgliedergruppen angehören.
- 5.1. Alle akademischen Leitungsämter und Leitungsgremien, die nicht im Jahre 1990 nach den Grundsätzen der vorläufigen Hochschulordnung vom 18. 9. 1990 demokratisch gewählt worden sind, werden bis spätestens 1. Mai 1991 durch Wahlen neu besetzt.
- 5.2. Die Rechte der zum Konzil gewählten Delegierten werden durch den Wartestand nicht berührt.
- 6.1. Der Senat wird vom Rektor nach Maßgabe der vorläufigen Hochschulordnung vom 18. 9. 1990 in die Realisierung des Erlasses einbezogen.
- 6.2. Zur Beratung des Staatsministers für Wissenschaft werden eine Hochschulkommission aus kompetenten und angesehenen Hochschullehrern der Bundesrepublik Deutschland und ein Hochschulrat aus Vertretern der sächsischen Universitäten und Hochschulen und ihrer Mitgliedergruppen sowie aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gebildet.

Dresden, den 9. Januar 1991

Der sächsische Staatsminister  
für Wissenschaft

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

